

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Köstritz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) W.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bek. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 18.09.2003 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderen - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnungen verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllen;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Den anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiung und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Bad Köstritz.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kosten eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €; dabei werden Centbeträge bis 0,12 € nach unten, Centbeträge ab 0,13 € nach oben auf volle 0,25 € gerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden die Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen – Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Zahlung – Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenquittungen.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf von 5 Tagen nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn die rückständige Summe mindestens 50,00 € beträgt.
- (4) Mahngebühren werden nach den Grundlagen der Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz Kostenordnung (ThürVwZVKost0) vom 25.01.1995 (GVBI. S. 92), zuletzt geändert am 03.12.2002 (GVBI. S. 497) erhoben.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für Stundungen, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15
Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) zuletzt geändert am 03.12.2002 (GVBl. S. 432).

§ 16
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Kostenverzeichnis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1997 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Köstritz, den 19.09.2003

D. Heiland

D. Heiland
Bürgermeister



Diese Satzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Köstritz

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 € bis 50,00 €

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite

	DIN A 4	2,50 €
	DIN A 5	1,50 €

 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite

	DIN A 4	4,00 €
	DIN A 5	3,00 €

 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 €

 - d) Durchschrift je angefangene Seite 0,50 €

 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,75 €

 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 €

 - g) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,10 €

 - h) Fotokopien DIN A 3 je Stück 0,50 €

 - i) Auskünfte, mündlich oder schriftlich aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 5,00 € bis 50,00 €

 - j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
 - j a) zwecks Auskunft 5,00 €
 - j b) zur Ausfertigung von Auszügen 5,00 €
 - jede weitere Seite 2,50 €

 - k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag 7,50 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 €

 - b) Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie usw. die die Behörde selbst erstellt hat 2,50 €

 - c) Bescheinigungen einfacher Art 5,00 €

 - d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 15,00 €

B
Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|--------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| c) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € bis 250,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat | |
| Fundsachen im Wert bis zu 10,00 Euro | 1,00 € |
| Fundsachen im Wert von 10,50 bis 25,00 Euro | 1,50 € |
| Fundsachen im Wert von 25,50 bis 50,00 Euro | 2,00 € |
| Fundsachen im Wert von 50,50 bis 150,00 Euro | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden | |
| c) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis | 3,00 € |
| d) Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Feuerbestattung | 6,00 € |

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|----------------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | |
| für je angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis) | 0,50 € |
| mindestens | 2,50 € |
| und höchstens | 20,00 € |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| d) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben | 25,00 € |
| e) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang | 2,50 € bis 25,00 € |
| f) Befreiung von Anschluss- und Benutzerzwang | 5,00 € bis 150,00 € |
| g) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 € bis 100,00 €. |